



**Bund
Getränkeverpackungen
der Zukunft**

Bund Getränkeverpackungen der Zukunft GbR (BGVZ)

Schriftliche Stellungnahme

zur Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie)

16.03.2026

vertreten durch:

Dr. Martin Gerig
Geschäftsführer BGVZ
Unter den Linden 10
10117 Berlin

T. +49 30 700 140 420

M. Martin.Gerig@bgvz.de

Web. www.bgvz.de

Web. www.einweg-mit-pfand.de

Schriftliche Stellungnahme

zur Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie)

Zusammenfassung

- Bepfandete Verpackungen ausnehmen: Bereits seit 20 Jahren beweist das erfolgreiche deutsche Pfandsystem für Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen die Wirksamkeit von Pfand gegen Littering und Umweltverschmutzung. Kunststoffflaschen und Dosen mit Pfand werden von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu 98,5 Prozent zurückgebracht und landen nicht in der Umwelt oder im Meer. Folglich sollten sie vom Anwendungsbereich der EU-Einwegkunststoffrichtlinie grundsätzlich ausgenommen werden.
- Auf unnötige Produktvorgaben verzichten: Die in der EU-Einwegkunststoffrichtlinie verankerte Verpflichtung zur dauerhaften Befestigung des Deckels an Einwegkunststoffgetränkeflaschen hat bei den Herstellern zu erheblichen Umrüstkosten und einem laufenden Mehraufwand geführt. In der Öffentlichkeit stieß die Regelung zudem auf breite Kritik, da die veränderte Handhabung von vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern als unpraktisch wahrgenommen wird. Gleichzeitig sind messbare, positive ökologische Effekte der Vorgabe nicht vorhanden. Bei der Überarbeitung der SUPD sollte daher unbedingt auf weitere derartige Produktvorgaben verzichtet werden.

Der Bund Getränkeverpackungen der Zukunft (BGVZ) setzt sich als Zusammenschluss von Getränkeherstellern, Handels-, Verpackungs- und Recyclingunternehmen für eine verbraucher- und umweltfreundliche Verwendung von Einweggetränkeverpackungen mit Pfand ein. Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Evaluierung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie Stellung nehmen zu können.

Der BGVZ und seine Mitglieder begrüßen und teilen das Ziel der EU-Kommission, die Auswirkungen bestimmter Produkte auf die (Meeres-)Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern. Leider ist die EU-Einwegkunststoffrichtlinie diesem Anspruch erwartungsgemäß nur in sehr eingeschränktem Maße gerecht geworden. Nachbesserungen sind daher dringend erforderlich.

Im Einzelnen möchten wir daher wie folgt Stellung nehmen:

Ausnahmeregelung für bepfandete Verpackungen

Bepfandete Einweggetränkeverpackungen tragen in Deutschland nachweislich nur zu ca. 0,01 Prozent zum Litteringaufkommen im öffentlichen Raum bei.¹ Hintergrund ist der mit 25 Cent bemessene Pfandbetrag, der bei Verbraucherinnen und Verbrauchern den notwendigen Rückgabeanreiz schafft. Im DPG-Pfandsystem werden Rücklaufquoten von bis zu 98,5 Prozent erreicht.² Demnach findet dank der Bepfandung kein Eintrag solcher Verpackungen in die Umwelt oder die Weltmeere mehr statt.

Bepfandete Verpackungen sollten daher von den Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie künftig grundsätzlich ausgenommen sein. Andernfalls drohen Herstellern bepfandeter Verpackungen zusätzliche finanzielle und bürokratische Belastungen, die angesichts des fehlenden Beitrages solcher Verpackungen zum Littering unangemessen und unverhältnismäßig sind. In Deutschland sind für die Hersteller bepfandeter Einwegkunststoffgetränkeflaschen durch die fehlende Ausnahmemöglichkeit bereits entsprechende Aufwände im Rahmen des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) entstanden. Hier braucht es in der europäischen Gesetzgebung daher dringend die Ausnahmeregelung.

Verzicht auf unnötige Produktanforderungen

Im Rahmen des Artikel 6 (1) der EU-Einwegkunststoffrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, dafür Sorge zu tragen, dass Einwegkunststoffgetränkeflaschen und deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff, nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese Verschlüsse und Deckel während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Flaschen befestigt bleiben. Diese sogenannten „Tethered Caps“ haben zu erheblichem Umrüstungsaufwand und laufendem Mehraufwand bei den betroffenen Unternehmen innerhalb des gesamten EU geführt.

Insbesondere dort, wo bereits Pfandsysteme für Einwegkunststoffgetränkeflaschen etabliert sind, zeigen die praktischen Erfahrungen aber, dass diese Deckel auch ohne die feste Anbringung meist mit den Flaschen zurückgegeben wurden. Insofern war die Umstellung mit großen Investitionen für sehr geringe ökologische Verbesserungen verbunden. Hinzu kommt, dass die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR) ihrerseits vorsieht, dass Verpackungen künftig so gestaltet sein müssen, dass sie gut recyclingfähig sind (Art. 6). Ergänzende Anforderungen könnten diese Vorgaben konterkarieren. Folglich möchten wir mit Nachdruck darauf drängen, künftig auf weitere Produktvorgaben für Einwegkunststoffgetränkeflaschen unbedingt zu verzichten.

¹ Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie (2022): Abschlussbericht „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“, S. 86.

² PricewaterhouseCoopers AG WPG (2011): Mehrweg- und Recyclingsysteme für ausgewählte Getränkeverpackungen aus Nachhaltigkeitssicht, S. 173.